

Richtlinie zur Lehrbefugnis

Von der Fakultätsversammlung auf Antrag des Fakultätsausschusses am 8.11.2012 verabschiedet

Ausgangslage

Mit der Bologna-Reform sind einschneidende Veränderungen bei der Ausgestaltung des Lehrangebots einhergegangen und verschiedentlich auch Engpässe entstanden. Neue Lehrveranstaltungstypen sind eingeführt worden und die starke Zunahme der Belastung in einzelnen Lehrveranstaltungen hat oft dazu geführt, dass Lehrveranstaltungen kurzfristig doppelt geführt oder von Tutoraten begleitet werden mussten. In den letzten Jahren haben die Fälle zugenommen, bei denen es Rückfragen gegeben hat, ob die Bezeichnung des Lehrveranstaltungstyps angemessen sei bzw. ob die vorgeschlagene Dozentin oder Dozent auch über die entsprechende Qualifikation zur Durchführung der angekündigten Lehrveranstaltung verfüge. So sind z.B. Anträge gestellt worden, Vorlesungen durch Personen halten zu lassen, die über keine Habilitation verfügen oder Seminare durch Personen halten zu lassen, die über keine Promotion verfügen.

Ziel

Um die für die Lehrangebotsplanung zuständigen Mitglieder der Fakultät besser zu informieren und Rückfragen im Verlauf des Lehrangebotsplanungs- und Lehrauftragserteilungsprozess zu reduzieren, sowie um die Qualität des Lehrangebots weiter zu steigern erlässt die Fakultätsversammlung folgende Richtlinie zur Lehrbefugnis.

Richtlinie zur Lehrbefugnis

Grundsätzlich gelten für die Erteilung einer Lehrbefugnis an der Phil.-Hist. Fakultät folgende zwei Regeln:

- Um auf den Stufen Bachelor und Master unterrichten zu dürfen, müssen lehrbeauftragte Personen mindestens über einen akademischen Grad entsprechend dem MA oder Lizentiat verfügen;
- Um auf der Stufe Doktorat unterrichten zu dürfen, müssen lehrbeauftragte Personen mindestens über einen Dokortitel verfügen.

Grundsätzlich gelten zudem folgende Einzelregeln:

- Zum Abhalten einer Vorlesung ist berechtigt, wer über eine Habilitation bzw. gleichwertige Qualifikation (z.B. Professor-Titel) verfügt.
- Zum Abhalten eines Seminars auf MA-Stufe ist berechtigt, wer über einen Dokortitel verfügt.

Schliesslich gelten folgende Zuständigkeiten:

- Für die Genehmigung von *Learning Contracts* sind die jeweiligen Unterrichtskommissionen zuständig.
- Für den Einsatz von Tutoren und Tutorinnen sind die jeweiligen Dozierenden verantwortlich.

- Die Organisation von Exkursionen und Praktika wird entweder durch die jeweiligen Dozierenden verantwortet oder/und in Form eines *Learning Contracts* geregelt. Im letzteren Fall sind dann wieder die jeweiligen Unterrichtskommissionen zuständig.

Die nachstehende Tabelle gibt die erforderliche Qualifikation der lehrbeauftragten Personen nach Lehrveranstaltungstyp und Unterrichtsstufe wieder, bzw. die für die Genehmigung zuständige Instanz.

Lehrveranstaltungstyp	Bachelor-Stufe	Master-Stufe	Doktoratsstufe
Vorlesung	Habilitation	Habilitation	Habilitation
Vorlesung mit Übung/Kolloquium	Habilitation	Habilitation	Habilitation
Forschungsseminar	X	Promotion	Promotion
Seminar*	MA-/Liz-Abschluss	Promotion	Promotion
Proseminar	MA-/Liz-Abschluss	X	X
Übung*	MA-/Liz-Abschluss	MA-/Liz-Abschluss	Promotion
Kolloquium*	MA-/Liz-Abschluss	MA-/Liz-Abschluss	Promotion
Arbeitsgemeinschaft*	MA-/Liz-Abschluss	MA-/Liz-Abschluss	Promotion
Tutorat	Zuständigkeit beim Beurteilenden	Zuständigkeit beim Beurteilenden	X
Kurs mit Prüfung*	MA-/Liz-Abschluss	MA-/Liz-Abschluss	Promotion
Kurs*	MA-/Liz-Abschluss	MA-/Liz-Abschluss	Promotion
<i>Learning Contract</i>	Zuständigkeit bei UK	Zuständigkeit bei UK	Zuständigkeit bei UK
Exkursion	Zuständigkeit bei Dozent/in	Zuständigkeit bei Dozent/in	Zuständigkeit bei Dozent/in
Praktikum	Zuständigkeit bei Dozent/in	Zuständigkeit bei Dozent/in	Zuständigkeit bei Dozent/in
Doktoratsveranstaltung	X	X	Promotion

* Bei Lehrveranstaltungen, die mehreren Stufen zugeordnet werden, gilt für die dozierende Person die Qualifikationserfordernis für die höchste betroffene Stufe.

Besondere Regelung

Um den Lehrbetrieb sicherzustellen können Ausnahmen zu den festgehaltenen Qualifikationserfordernissen gewährt werden. Diese Ausnahmen sind bei der Beantragung der Lehrveranstaltungen bei der entsprechenden UK sowie bei der Beantragung der Erteilung eines Lehrauftrages beim FA zu begründen.

Insbesondere ist Rücksicht zu nehmen auf die curricularen Bedürfnisse kleiner Fächer ohne grosse Rekrutierungsmöglichkeiten sowie auf die speziellen Erfordernisse praxisnaher Lehrveranstaltungen.

Erteilung von Lehraufträgen

Lehraufträge werden ausschliesslich für Unterrichtsaktivität im Rahmen einer Lehrveranstaltung vergeben, nicht für Koordinations- oder andere Aufgaben. Für letztere Aufgaben stehen andere Instrumente der Abgeltung (z.B. Honorare) zur Verfügung.

Für alle Lehrveranstaltungen mit der Ausnahme von Tutoraten, *Learning Contracts*, Exkursionen und Praktika sind Lehraufträge zu beantragen, sofern das Abhalten der Lehrveranstaltungen nicht über einen Anstellungsvertrag bereits geregelt ist.

Pro Lehrveranstaltung kann nur ein bezahlter Lehrauftrag entsprechend den universitären Ansätzen erteilt werden.

Für Assistierende können allgemeine Lehraufträge im Rahmen der Anstellung einmalig für die Dauer der Anstellung erteilt werden, unter Berücksichtigung der Qualitätserfordernisse dieser Richtlinie.

Im Falle von *team-teaching* hat Anrecht auf die Erteilung eines Lehrauftrages wer sich mindestens an einem Drittel der Lehrveranstaltung aktiv beteiligt (Unterricht, Diskussion, etc.).

Umsetzung

Diese Richtlinie dient einerseits den Personen, die bei der Organisation des Lehrangebotes involviert sind, andererseits den UKs und dem FA bei der Genehmigung des Lehrangebotes und der Lehrbefugnis für die unterrichtenden Personen.

Der FA informiert alle Mitglieder der Gruppierung I, alle Studienfach- und StudiengangkoordinatorenInnen, alle Personen, die für die Meldung der Lehrveranstaltungen an die UKs und für die Beantragung der Lehraufträge zuständig sind, die einzelnen UKs sowie die Geschäftsleitungen der Departemente in regelmässigen Abständen über diese Richtlinie.

Von den Personen die für die Meldung der Lehrveranstaltungen und Beantragung allfällig notwendiger Lehraufträge zuständig sind wird erwartet, dass die Richtlinien eingehalten werden, bzw. dass Ausnahmen z.Hd. der UKs bzw. des FA begründet werden. Eine Ausnahme muss von der zuständigen UK und vom FA befürwortet werden, um als genehmigt zu gelten.